

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Ihrlerstein Vom 15.01.2021

Die Gemeinde Ihrlerstein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, folgende örtliche Bauvorschrift als

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

§ 2 Abstandsflächentiefe

⁽¹⁾Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. ⁽²⁾Vor zwei Außenwänden mit nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

⁽¹⁾Für Bebauungspläne, die bis zum 01.02.2021 erlassen wurden und die auf die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung verweisen, gilt diese Satzung. ⁽²⁾Weitergehende abweichende, in Bebauungsplänen festgelegte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Ihrlerstein, 15.01.2021
Gemeinde Ihrlerstein



Thomas Krebs
Erster Bürgermeister

